

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landbau dienlichen Häusern, Scheuer und Ställen, Pferdescheuer, Fruchtspeicher und einem Hühnerhäuslin; 61 1/2 Jucharten Mattland, 32 Juch. Auerland und 73 Juch. Weidland.

Sämtlich diese Gebäude und Liegenschaften wurden geschätzt auf Fr. 24000 und haben an der zweyten Steuerung gegolten Fr. 28503, so daß sich eine Ueberlösung erzeigt von Fr. 4503.

Ueber diese Veräußerung macht nun Ihre Finanzcommission folgende Betrachtungen:

1) Daz die Menge der Gebäude und die Größe der Liegenschaften, besonders der beträchtliche Haft an Mattland, mit der Lösung in keinem Verhältnisse zu stehen scheine;

2) Daz diese Vermuthung durch die Größe des Pachtzinses, der Fr. 1220 betrage, (was den Zins von nicht bloß Fr. 28503, sondern von Fr. 30500 ausmacht) beynahe zur Gewissheit erhoben werde;

3) Daz vermittelst dessen die Nation bey einer Veräußerung wirklich zu kurz kommen würde, alldieweil doch die Güter gemeinlich nicht das 4 vom 100 eintragen sollen;

4) Daz die Menge der gemeinsamen Ersteigerer, (es sind ihrer weniger nicht als 7, fast alle Cantons- oder Distriktsbeamte,) die Concurrenz der Bieter eher werde behindert haben, als aber derselben werde beförderlich gewesen seyn, wie denn auch auf den Gesamtaustrug aller Güter sonst niemand geboten hat; und endlich

5) Daz da keineswegs zu vermuthen sey, diese 7 Bürger werden ihre gekauften Liegenschaften gemeinsam besitzen wollen; sie bey deren Acquisition wahrscheinlich schon mit auf einen vortheilhaftern Verkauf werden Rechnung gemacht haben.

Aus allen diesen Gründen, vorzüglich aber wegen des schönen Pachtzinses, glaubt demnach die Finanzcommission, Ihnen B. G. anrathen zu sollen, die Ratifikation dieser Veräußerung zu verweigern.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

B. Volkz. Rath! Die Generalversammlung der Anteilhaber an den Gemeindgütern von Riddes, Cant. Wallis, hat durch die dortige Municipalität und Gemeindeskammer dem gesetzg. Rath das gedoppelte Begehren vortragen lassen, erstlich einen Theil ihrer Gemeindgüter unter sich vertheilen und zweyten dann einen Theil derselben zu Bestreitung der ihnen auffallenden grossen Auslagen, verkaufen zu dürfen.

In Bedenken aber, daß das Gesetz über die Bür-

gerrechte vom 13. Febr. 99 §. 19 verordnet, daß keine Gemeinde ihr Gemeindgut weder im Ganzen noch Theilsweise vertheilen solle, bis über die Art und Weise dieser Vertheilungen ein besonderes Gesetz werde bekannt gemacht werden; das Gesetz vom 15. Dec. 1800 dann nur auf diejenigen Gemeindgüter sich bezieht, welche nach bestimmten Rechtsämtern besessen werden; so findet der gesetzg. Rath, daß für einmal noch in das Theilungsbegehr der Gemeinde Riddes nicht eingetreten werden könne.

Was dann zweyten die Veräußerung von 30 Kuhrechten auf einer Alp und die von zwey schlechten Stücken Land anbetrifft; so wünschte der gesetzg. Rath vorerst noch mehrere Auskunft über diese Sache zu haben. Vornemlich scheint ihm zu wissen nöthig, ob diese Gemeinde etwa mit verschriebenen Schulden belastet sei? wie hoch sie sich ansteigen? und in welchem Verhältnisse dieselben gegen das sämtliche Capitalvermögen der Gemeinde stehen? Weiter verlangt der gesetzg. Rath auch zu vernehmen: ob alle und jede Anteilhaber sich dieses Verkaufes von einem Theil ihrer Gemeindgüter und der vorhabenden Verwendung des Erlöses an die meist verlustigen und bedürftigsten Gemeindesgenossen zufrieden seyen? oder ob welche seyen, die sich diesem Vorhaben widersezten? In diesem letztern Fall müßten den Opponenten ihre Weigerungsgründe abgefördert und zu erforderlicher Prüfung an den gesetzg. Rath eingesandt werden. — Sie B. Volkz. Rath, belieben also diese Berichtseinziehung zu veranstalten. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Neue Geschichte von Frankreich durch eine Gesellschaft alter römischer Schriftsteller. — Reperies qui ob similitudinem morum, aliena malefacta sibi objectari putent. Tac. 8. Luzern bey Meyer und Comp. 1801. S. 107.

Eine Reihenfolge ausgehobner Stellen aus Cicero, Sallust, Tacitus, Livius, Suetonius, Aut. Gellius und mehren andern römischen Geschichtschreibern, ließt hier, in grossen historischen Bügen, nicht selten auch in kleinerem Detail, die Geschichte der fränkischen Revolution, von der Versammlung der Generalestände im Frühling 1789 bis nach Bonapartes Großthaten im Spätsahre 1799. Die glückliche Auswahl und die Zusammenstellung der abgerissenen Gemälde, zeugen von der Einsicht und dem Tact des Herausgebers. Die kleine Schrift erschien im vorigen Jahre zu Paris, mit Frau

wösscher Uebersetzung dem Originaltexte gegenüber. In vorliegender Auflage findet sich neben dem lateinischen Text die deutsche Uebersetzung, die, wenn sie auch die Kündung und Eleganz der Originale nicht immer erreicht hat, doch richtig und treu ist.

Wir haben ein paar kleine Proben aus:

Cicero in Verrem liest die Geschichte der Einkehrungen unter Nobespierre: „Includuntur in carcere condamnati: supplicium constituitur in illos: sumitur de misericordia parentibus... Prohibentur adire ad filios: prohibentur liberis suis cibum, vestitumque ferre. Patres hi, quos videtis, jacebant in limine, matresque miseræ pernoctabant ad ostium carceris, ab extremo complexu liberum exclusæ, quæ nihil aliud orabant, nisi ut filiorum extremum spiritum ore excipere sibi liceret. Aderat janitor carceris, carnifex prætoris, mors terrorque sociorum & civium, lictor Sestius; cui ex omni gemitu, doloreque certa merces comparabatur: ut adeas, tantum dabis: ut cibum tibi intro ferre liceat, tantum: nemo recusabat.“

Den achtzehnten Feuertod beschreibt Tacitus:

„Schiffe mit Vertriebenen angefüllt, bedecken die Meere; von Klippen trüpfelt das Blut der Unglücklichen: in der Mitte der Hauptstadt öffnen sich noch schrecklichere Scenen. Adel, Reichthum, Ehren und Ansehen, und Staatsbedienungen, welche man verwaltete hatte, und welche man nicht verwalten wollte, sind die Verbrechen, und Tugend ist die gewisseste Beute des Todes. Aber noch weit gerechter, als gegen die Laster des Anklopfer, war der allgemeine Hass gegen die Belohnungen, welche ihnen zu Theil wurden. Diese nahmen heilige Pründen im Besitz: jene rissen an sich obrigkeitliche Würden, als ihre Anteile an reichen Beuten; andere reiseten als Geschäftsträger in fremde Provinzen; andere zogen an sich die Besorgung der innern Landesangelegenheiten. Diese eigenmächtigen Gewaltthaten ruhten auch nicht, bis die Ordnung aller Dinge gänzlich zerstört war. Hass und Furcht bewaffneten ist. Slaven wider ihre Herrn, Freygefasne gegen Patronen, und jene, welche Feinde nicht zu fürchten hatten, wurden von Freunden aufgeschlachtet. Doch auch war diese verwilderte Erde an Tugenden nicht ganz unfruchtbare, und rührende Beispiele glänzten auf den Finsternissen hervor. Man sah Mütter die Flucht ihrer vertriebenen Kinder begleiten, so Gemahlinnen Hand in Hand mit ihren verbannten Männern aus dem Vaterlande hinziehen; Verwandten mangelte es nicht an

Muth zum Schutz ihrer Verwandten, Schwiegersöhnen nicht an standhafter Aufopferung, auch Bedienten nicht edle Treue, selbst auf der Marterbank unwandelbar. Angesehene Männer sah man noch groß in dem letzten Zeitpunkte ihres Lebens: standhaft, und mit entschlossenem Muth giengen sie hin zum Tode und erneuerten jene Beispiele, welche in grossen Männern des Alterthums die Nachwelt bewundert.“

Die Plünderungskriege der Direktorialregierung haben Cicero und Tacitus geschildert:

„Interea conferendis pecuniis pervausta Italia, provinciae everitæ, sociique populi & quæcivitatum liberæ vocantur. Inque eam prædam etiam Dii cessere, spoliatis in urbe templis, egestoque auro quod triumphis, quod votis, omnis populi romani ætas prospere aut in metu sacraverat.“ (Tac.)

„Externis victoriis aliena, civilibus etiam nostra consumere didicimus.“ (Tac.)

„Difficile est dictu, ... quanto in odio simus apud exterias nationes, propter eorum quos ad eos per hos annos cum imperio misimus, injurias ac libidines. Quod enim fanum putatis in illis terris nostris magistribus religiosum, quam civitatem sanctam, quam domum satis clausam ac munitam fuisse! Urbes jam locupletes ac copiosæ requiruntur, quibus causa belli propter diripiendi cupiditatem inferatur.“ (Cic.)

„Lugent omnes provinciae: queruntur omnes liberi populi: regna donique jam omnia de nostris cupiditatibus & injuriis exposulant: locus intra oceanum jam nullus est, neque longinquus, neque tam reconditus, quo non, per haec tempora, nostrorum hominum libido, iniquitasque pervaaserit: sustinere jam populus romanus omnium nationum non vim, non arma, non bellum, sed luctum, lacrymas, querimonias non potest.“ (Cic.)

Endlich höre man die Darstellung des Consulates, durch Tacitus:

„Consulem se ferens..., ubi militem donis, populum annonam, cunctos dulcedine otii pellexit; insurgere paulatim, munia senatus, magistratum, legum in se trahere, nullo adversante; cum ferocissimi per acies, aut proscriptione cecidissent: ceteri nobilium, quanto quis servitio promptior, opibus & honoribus extollerentur: ac novis ex rebus aucti, tuta & praesentia quam vetera, & periculosa malleant. Neque provinciae illum rerum statum abnuebant, suspecto senatus populi imperio ob certamina potentium, & avaritiam magistratum, invalido legum auxilio, quæ vi, ambitu, politriemo pecunia turbabantur.“